

§ 2 BbgAPOgvD (Brandenburg) — Einstellungsvoraussetzungen

Brandenburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In den Vorbereitungsdienst können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen und als Bildungsvoraussetzung den Bachelorgrad oder einen gleichwertigen Abschluss über ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder Universität im Bereich Geodäsie und Geoinformation und das Wissensspektrum (Studieninhalte) nach Absatz 2 nachweisen. Dieser Nachweis ist durch persönlich qualifizierende Prüfungen anhand eines Abschlusszeugnisses sowie eines Diploma Supplement zu erbringen.

(2) Der Abschluss nach Absatz 1 Nummer 2 soll die folgenden Studieninhalte umfassen:

Grundlagenwissen in den folgenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern:

Mathematik,

Geometrie,

Physik,

Statistik und Parameterschätzung,

Informatik;

Fachwissen in den folgenden berufsfeldbezogenen Fächern:

Geoinformation und Geoinformationssysteme,

Vermessungskunde und Methoden der Ingenieurgeodäsie,

Ausgleichsrechnung,

Photogrammetrie und Fernerkundung,

Landesvermessung und Liegenschaftskataster,

Landentwicklung,

Planung und Bodenordnung,

Immobilienwertermittlung.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 2 BbgAPOgvD (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAPOgvD/2>